



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Nico Fuchs  
Tel.: +43 (3452) 82911-298  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-338670/2024-5  
BHLB-261626/2024

Leibnitz, am 11.11.2024

Ggst.: Holcim (Österreich) GmbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2A;  
Standort: Zementwerke GmbH, 8461 Ehrenhausen an der  
Weinstraße, Retznei 34  
Gst.-Nr. 640, KG 66164 Retznei  
Erweiterung der Sprühflutanlage durch eine zweite  
Löschwasserpumpe  
gewerbe- und baurechtliche Genehmigung

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Holcim GmbH hat um die Erteilung der gewerberechlichen Genehmigung sowie der baurechlichen Bewilligung für die **Erweiterung der Sprühflutanlage durch eine zweite Löschwasserpumpe** auf dem Standort 8461 Ehrenhausen, Retznei 34 (Gst.Nr. 640 der KG Retznei), angesucht.

Hierüber werden die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 27.11.2024, ca. 14:45 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: 8461 Ehrenhausen, Retznei 34

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F.
- §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
- § 29 i.V.m. § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., i.V.m. § 1 der Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: Mag.<sup>a</sup> Heike BrauneggerHinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag v o r der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Schutzinteressen im baurechtlichen Verfahren sind:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern ein Immissionsschutz verbunden ist.
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz.
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Diese Kundmachung wird zusätzlich auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz <http://www.bh-leibnitz.steiermark.at> veröffentlicht.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Heike Braunegger  
(elektronisch gefertigt)